

Aktenzeichen:

2 RU 145/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 30. Januar 1962

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1962,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter H u n g e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter L e p i n s k i und

Bundessozialrichter T i e d t

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 29. April 1958 wird aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Wiesbaden vom 20. März 1957 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägerinnen auch die außer-
gerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisions-
verfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Klägerin zu 2), der Ingenieur Andreas P-----, war als Betriebs-Ing. in den Opelwerken in Rüsselsheim tätig und gehörte dem Nationalsozialistischen Kraftfahrer-Korps (NSKK) als Truppführer an. Am 23. Juli 1938 erhielt er von seinem Vorgesetzten im NSKK den Befehl, mit einem zum Fahrzeugpark des NSKK gehörenden Motorrad nach Bingen zu fahren und dort Transportfahrzeuge auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen, mit denen NSKK-Männer nach dem Nürburgring gebracht werden sollten, um dort Absperrungen bei einem Autorennen durchzuführen. Auf der Rückfahrt von Bingen verunglückte er tödlich.

Die damalige "Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung" (BG 68) gewährte den Klägerinnen durch Bescheid vom 25. Oktober 1938 Hinterbliebenenrenten. Die Zahlung der Renten wurde später von der Eigenunfallversicherung der NSDAP (EUV) übernommen. Die Leistungen wurden von ihr durch Bescheid vom 24. August 1942 neu festgestellt und bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 gezahlt. Vom 1. Januar 1949 an zahlte die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung die Renten in der durch Bescheid der BG 68 festgestellten Höhe weiter. Die Klägerin zu 1) erhielt hierüber von der Ausführungsbehörde eine "Mitteilung" vom 21. November 1950, in der es heißt: Die Ausführungsbehörde sei durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft ermächtigt worden, vorläufige Fürsorge gemäß § 1735 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu gewähren. Eine gesetzliche Regelung, welcher Versicherungsträger zur endgültigen Übernahme derartiger Fälle verpflichtet sei, stehe noch aus. Die vorläufige Fürsorge könne nur solange gewährt werden, wie die Klägerin ihren Wohnsitz in Hessen habe.

Nach Inkrafttreten des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 (BGBl I S. 848) stellte die Hessische

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Ausführungsbehörde die Rentenzahlungen mit Ablauf des Monats November 1953 ein und gab die Akten an die Beklagte ab. Diese lehnte durch Bescheid vom 30. Januar 1954 die Gewährung der bisher von der Ausführungsbehörde im Wege der vorläufigen Fürsorge gezahlten Hinterbliebenenrenten mit folgender Begründung ab: Ein entschädigungspflichtiger Arbeits- bzw. Wegeunfall i.S. des 3. Buches der RVO aF liege nicht vor. Nach § 537 Nr. 7 RVO aF seien zwar auch reine Fuhrwerksbetriebe versichert gewesen. Der Verunglückte sei jedoch nicht wie ein in einem solchen Betrieb Beschäftigter tätig geworden, sondern habe lediglich die abgestellten Fahrzeuge zu übernehmen gehabt. Auch ein Versicherungsschutz nach § 537 Nr. 12 RVO aF habe nicht bestanden. Es habe sich um NSKK-Dienst gehandelt, der nicht unter Versicherungsschutz gestanden habe.

Durch Urteil vom 20. März 1957 hat das Sozialgericht (SG) Wiesbaden den Bescheid der Beklagten vom 30. Januar 1954 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Klägerinnen vom 1. Dezember 1953 an Hinterbliebenenrente zu gewähren.

Zur Begründung hat das SG ausgeführt: Da der Bescheid der EUV vom 24. August 1942 vor dem Zusammenbruch ergangen sei und die Hessische Ausführungsbehörde nur vorläufige Fürsorge gewährt habe, sei die Beklagte nach § 17 Abs. 6 FAG berechtigt, die Leistungen aus diesem Gesetz neu festzustellen. Hierbei sei das Recht anzuwenden, das im Unfallzeitpunkt gegolten habe. Nach § 537 Abs. 1 Nr. 7 RVO aF habe das nicht gewerbsmäßige Halten von Kraftfahrzeugen der Unfallversicherung unterlegen. Das NSKK als solches sei kein nach der RVO versicherter Betrieb gewesen. Der Verunglückte habe jedoch im Zeitpunkt des Unfalls in der Fahrzeughaltung Dienst getan. Es habe sich also um einen echten Betriebsunfall gehandelt, für den nach den im Jahre 1938 geltenden Vorschriften der RVO Versicherungsschutz bestanden habe. Für die Entschädigungsleistung sei die Beklagte nach § 7 Abs. 1 FAG zuständig. Der am Unfalltag ausgeübte Dienst sei auch keine politische Tätigkeit als Funktionär gewesen. Es habe sich lediglich um die Ausführung einer technischen Arbeit ge-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

handelt, nämlich die Überprüfung von Kraftfahrzeugen, die der Verunglückte auf Grund seiner Berufskenntnisse als Auto-Ing. ausgeführt habe.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 29. April 1958 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 30. Januar 1954 abgewiesen.

Die Revision ist vom LSG zugelassen worden.

Das LSG hat mit ausführlicher Begründung den Rechtsstandpunkt des SG hinsichtlich der Anwendbarkeit des FAG und des im Unfallzeitpunkt geltenden Rechts der RVO gebilligt. Es ist jedoch der Auffassung, der Verunglückte habe nicht zu dem nach § 544 RVO af versicherten Personenkreis gehört, weil er nicht als Arbeiter oder Angestellter in dem versicherten Betrieb beschäftigt gewesen, sondern auf Grund seiner mitgliedschaftlichen Zugehörigkeit zum NSKK auf Befehl seines Vorgesetzten tätig geworden sei. Der Verunglückte sei auch nicht für kurze Zeit in den Betrieb der Fahrzeughaltung des NSKK eingetreten und wie ein Versicherter in einem Beschäftigungsverhältnis tätig geworden; denn eine mitgliedschaftliche Betätigung auf Grund einer Befehlsgewalt könne einer Beschäftigung in einem betrieblichen Anstellungsverhältnis nicht gleichgestellt werden. Die Frage, ob der Verstorbene bei einer politischen Tätigkeit verunglückt sei, habe infolgedessen keine Bedeutung.

Die Klägerinnen, denen das Urteil des LSG am 14. Mai 1958 zugestellt worden ist, haben dagegen am 7. Juni 1958 Revision eingelegt und sie am 21. Juni 1958 begründet.

Sie beantragen,

die angefochtene Entscheidung aufzuheben und
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
SG Wiesbaden vom 20. März 1957 zurückzuweisen.

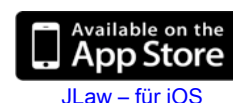
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Die in der gesetzlichen Form und Frist eingelegte und begründete Revision ist durch Zulassung (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) statthaft und somit zulässig. Sie hatte auch Erfolg.

Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, ist auf die von den Klägerinnen geltend gemachten Entschädigungsansprüche das FAG anzuwenden.

Die Hinterbliebenenrenten für die Klägerinnen waren zwar ursprünglich von der damaligen BG 68, der heutigen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, festgestellt worden. Zuständig war jedoch im Zeitpunkt des Unfalls auf Grund des durch das Vierte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 18. April 1937 (RGBl I S. 463) in das Dritte Buch der RVO eingefügten § 625 a die NSDAP, die sich damals zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Versicherungsträger der Verwaltungshilfe der BG 68 bediente (vgl. hierzu das Urteil des erkennenden Senats vom 30.7.1959, BSG 10 S. 222).

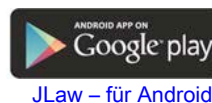
Die EUV der NSDAP, die später die Rentenzahlungen übernommen und die Leistungen neu festgestellt hat, ist ein nicht mehr bestehender deutscher Versicherungsträger im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 FAG.

Das LSG hat auch zutreffend die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 FAG für die Entschädigung zuständig gewordene Beklagte für berechtigt gehalten, die Ansprüche ohne Bindung an die Feststellungen in den Bescheiden der BG 68 und der EUV zu prüfen und neu festzustellen. Hierbei müssen nach § 5 FAG die über das Recht der RVO hinausgehenden Bestimmungen der Satzung der EUV unberücksichtigt bleiben. Wie der Senat in den Urteilen vom 30. Juli und 29. Oktober 1959 (BSG 10, 222, 272) näher dargelegt hat, bestehen nur Ansprüche nach dem FAG, wenn der Unfall vom 23. Juli 1938 nach dem damals geltenden Recht des Dritten Buches der RVO als "Betriebsunfall" Entschädigungsansprüche begründet.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Das NSKK als solches gehörte nach dem im Zeitpunkt des Unfalls geltenden Recht nicht zu den Betrieben, die dem Versicherungsschutz unterlagen (§§ 537 ff RVO aF). Der vorliegenden Fall bietet deshalb keine Veranlassung, die Frage zu prüfen, ob ein Unfall schon dann unter Versicherungsschutz stand, wenn er sich beim "Dienst" auf Grund der Mitgliedschaft im NSKK ereignete. Jedoch unterlag nach § 537 Abs. 1 Nr. 7 RVO aF das Halten von Kraftfahrzeugen, auch wenn es nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, der gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Fahrzeughaltung war der Ing. P===== nach den Feststellungen des LSG im Zeitpunkt des Unfalls tätig. Er lenkte selbst ein zum Fahrzeugpark des NSKK gehörendes Kraftfahrzeug und hatte in Bingen eine unmittelbar der Kraftfahrzeughaltung des NSKK dienende Tätigkeit verrichtet, indem er dort Kraftfahrzeuge auf ihre Betriebssicherheit überprüfte, die für Zwecke des NSKK bereitgestellt waren und von denen ein Teil gleichfalls zum Fahrzeugpark des NSKK gehörte.

Das hat das LSG auch nicht verkannt. Es hat das Bestehen eines Versicherungsschutzes mit der Begründung verneint, daß der Ing. Pöhlmann nicht zu dem nach § 544 RVO aF versicherten Personenkreis gehört habe, vielmehr lediglich auf Grund seiner Verpflichtungen als Mitglied des NSKK tätig geworden sei.

Das NSKK besaß keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern war eine "Gliederung" der NSDAP. Diese, die ursprünglich ein eingetragener Verein war, hatte durch Reichsgesetz die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erhalten (§ 1 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1.12.1933, RGBl I S. 1016; § 4 der Durchführungsverordnung vom 29.3.1935, RGBl I S. 502). Wie der Senat im Urteil vom 31. Januar 1961 (BSG 14,1), das Mitglieder eines eingetragenen Vereins betrifft, näher dargelegt hat, schließt die Mitgliedschaft in einer mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten juristischen Person die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen der juristischen Person und einem Mitglied grundsätzlich nicht aus. Der Senat hat keine Bedenken, ein hauptamtlich gegen Bezahlung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

im NSKK tätiges Mitglied des NSKK als "Arbeiter" oder "Angestellten" im Sinne des § 544 RVO aF anzusehen. Allerdings enthielt das Dritte Buch der RVO im Zeitpunkt des Unfalls keine dem jetzigen § 537 Nr. 10 RVO entsprechende Vorschrift. Jedoch bestand nach den von der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts entwickelten Grundsätzen auch damals schon ein Versicherungsschutz, wenn eine Person, die in dem versicherten Betrieb nicht als Arbeiter, Gehilfe, Geselle, Lehrling oder Angestellter beschäftigt war, vorübergehend einen Zwecken des Betriebes dienende Tätigkeit verrichtete (vgl. RVO, Mitgl.-Komm. 2. Aufl. S. 70 § 544 Anm. 5 1). Die vom erkennenden Senat zu § 537 Nr. 10 RVO entwickelten Grundsätze (BSG 5, 168) können in ihrem wesentlichen Inhalt auch auf das vor dem 6. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung (6. ÄndGUV) vom 9. März 1942 (RGBl I S. 107) geltende Recht angewendet werden. Wie der Senat zu § 537 Nr. 10 RVO ausgeführt hat (BSG 14, 1), ist zwar bei Tätigkeiten, die von einer Person ausgeführt werden, die zum Unternehmen, dem die Tätigkeit zugute kommt, in einem Mitgliedschaftsverhältnis steht, zu prüfen, ob das Tätigwerden einen unmittelbaren Ausfluß der Mitgliedschaft darstellt, so daß daneben kein Raum für ein Tätigwerden "wie" auf Grund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne von § 537 Nr. 1 RVO ist. Entsprechendes gilt auch für das Recht vor dem Inkrafttreten des 6. ÄndGUV. Dabei ist jedoch die Besonderheit zu berücksichtigen, daß nicht der Gesamttätigkeitsbereich des NSKK unter Versicherungsschutz stand, sondern nur die Fahrzeughaltung - und möglicherweise auch andere abgegrenzte Teilgebiete. Deshalb hatte damals ein Tätigwerden im versicherten Bereich auch versicherungsrechtlich ein besonderes Gewicht. Vor allem aber ging die Tätigkeit des Ing. P. in Bingen nach der Auffassung des Senats über einen normalen NSKK-Dienst insofern erheblich hinaus, als sie eine echte technische Arbeitsleistung darstellte, die besondere Sachkunde erforderte und für die, wenn der Ing. P. hierfür nicht als Sachverständiger zur Verfügung gestanden hätte, ein sach-



kundiger, hauptamtlich angestellter NSKK-Angehöriger hätte herangezogen werden müssen.

Der Umstand, daß die Fahrt nach Bingen und die Prüfung der Kraftfahrzeuge für P===== ebenso "Dienst" als NSKK-Truppführer waren, wie es eine solche Tätigkeit für einen hauptamtlichen NSKK-Angehörigen gewesen wäre, rechtfertigt es nach der Auffassung des Senats deshalb nicht, den Versicherungsschutz für diese Tätigkeit im versicherten Betrieb der Fahrzeughaltung zu verneinen.

Das LSG hatte von seinem Rechtsstandpunkt aus keine Veranlassung, die Frage zu prüfen, ob das Bestehen von Entschädigungsansprüchen nach der Sondervorschrift des § 5 FAG etwa deshalb zu verneinen ist, weil die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet hat, "im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen oder sonstigen politischen Tätigkeiten" stand. Nach den Feststellungen des LSG hat das SG jedoch einen solchen Zusammenhang für die rein technische Tätigkeit des Verunglückten mit Recht verneint (vgl. hierzu auch BSG 10, 222).

Seit dem Inkrafttreten des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 23. Februar 1960 (BGBl I 93) am 1. Januar 1959 fallen die Ansprüche der Klägerinnen zwar nicht mehr unter das Fremdrentenrecht, weil der Unfall vom 23. Juli 1938 sich im jetzigen Bundesgebiet ereignet hat (vgl. Art. 1 § 5 FANG); die Beklagte ist jedoch nach Art. 6 § 1 Abs. 2 FANG für die Entscheidung zuständig geblieben, und die technische Arbeitstätigkeit des Ing. P===== ist auch nach dem von § 5 FAG abweichenden Wortlaut des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 2 FANG nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Da das SG somit nach der Auffassung des erkennenden Senats die Beklagte mit Recht zur Entschädigungsleistung verurteilt hat, mußte das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht auf Grund von § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)